

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 696/92 DES RATES

vom 16. März 1992

zur Eröffnung von Zollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 3 des ihr beigefügten  
Protokolls Nr. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 gilt für die im  
Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Ceuta und  
Melilla bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der  
Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens Zollfreiheit im  
Rahmen von jährlichen Zollkontingenten. Die für diese  
Erzeugnisse vorgesehene Kontingentsperiode gilt vom  
1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Zollbegünstigung ist nur auf Waren anzuwenden, bei  
denen in den Jahren 1982, 1983 und 1984 Einfuhren  
stattgefunden haben. Die auf der Grundlage des  
genannten Artikels 3 berechneten Kontingentsmengen  
belaufen sich auf:

- 12 Tonnen für bestimmte Waren des KN-Codes  
ex 0302 und
- 20 Tonnen für bestimmte Waren der KN-Codes  
ex 0306 und ex 0307.

Bei den anderen Waren bestehen keine Einfuhren.

Gemäß der Beitrittsakte können die in den zum Zollge-  
biet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens einge-  
führten Waren nicht als im Sinne von Artikel 10 des  
Vertrages im freien Verkehr befindlich angesehen werden,  
wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederaufgeführt  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 werden die  
Zollsätze, die bei der Einfuhr der im Anhang aufge-  
führten Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla in den

zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil  
Spaniens anwendbar sind, auf der jeweils angegebenen  
Höhe und im Rahmen angegebenen Zollkontingente  
ausgesetzt.

(2) Die im Rahmen dieser Zollkontingente in den zum  
Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens  
eingeführten Waren können nicht als im Sinne von  
Artikel 10 des Vertrages im freien Verkehr befindlich  
angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitglied-  
staat wiederausgeführt werden.

(3) Für die Erzeugnisse dieses Artikels können die  
Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden,  
wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den mit den  
Förmlichkeiten der Zulassung zum zollrechtlich freien  
Verkehr in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehö-  
renden Teil Spaniens beauftragten Behörden unabhängig  
von ihrer Aufmachung in Verpackungen enthalten sind,  
die folgende deutlich sichtbaren und gut lesbaren  
Angaben tragen :

- die Angabe „Ursprung : Ceuta und Melilla“ oder die  
Übersetzung dieser Angabe in eine andere Amts-  
sprache der Gemeinschaft, in gedruckten lateinischen  
Buchstaben mit einer Höhe von mindestens 20 Milli-  
metern,
- das Nettogewicht in Kilogramm des in den Verpack-  
ungen enthaltenen Fisches.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der besonderen Regeln der  
Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar  
1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für  
bestimmte frische oder gekühlte Fische<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 33/89<sup>(2)</sup>, sowie der  
Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar  
1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen  
für Garnelen (*Crangon crangon*), Taschenkrebse (*Cancer  
pagurus*) und Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)<sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 35. Verordnung zuletzt ge-  
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3162/91 (AbI. Nr.  
L 300 vom 31. 10. 1991, S. 1).

*Artikel 2*

(1) Der betroffene Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren freien Zugang zu den in Artikel 1 genannten Zollkontingenten.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat rechnet die Einfuhren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf die Zollkontingente an.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Zollkontingente wird auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 3*

Der betroffene Mitgliedstaat teilt der Kommission auf deren Antrag die tatsächlich auf die Zollkontingente angerechneten Einfuhren mit.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1992 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Jorge BRAGA DE MACEDO

## ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsätze (%)
1	2	3	4
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304 :	12	frei
	– Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scopthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch :		
0302 23 00	– – Seezungen (Solea-Arten)		
0302 29	– – andere :		
0302 29 10	– – – Scheefschmut (Lepidorhombus-Arten)		
0302 29 90	– – – andere		
	– Thunfisch (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch :		
0302 39	– – andere :		
0302 39 90	– – – andere		
	– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch :		
0302 65	– – Haie :		
0302 65 90	– – – andere		
0302 69	– – andere :		
	– – – Seefische :		
	– – – – Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten) :		
0302 69 33	– – – – – andere		
0302 69 61	– – – – – Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)		
0302 69 65	– – – – – Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)		
0302 69 81	– – – – – Seeteufel (Lophius-Arten)		
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake :	20	frei
	– nicht gefroren :		
0306 23	– – Garnelen :		
0306 23 10	– – – Garnelen der Familie Pandalidae		
0306 23 90	– – – andere		
0306 29	– – andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar :		
0306 29 30	– – – Kaisergranat (Nephrops norvegicus)		
0306 29 90	– – – andere		
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar :		
	– Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiolo-Arten) ; Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten) :		
0307 41	– – lebend, frisch oder gekühlt :		
0307 41 10	– – – Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiolo-Arten)		
	– – – Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten) :		
0307 41 91	– – – – Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus		
0307 49	– – andere :		
	– – – gefroren :		
	– – – – Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiolo-Arten) :		
0307 49 19	– – – – – andere		
	– Kraken (Octopus-Arten) :		
0307 51 00	– – lebend, frisch oder gekühlt		
0307 59	– – andere		
0307 59 10	– – – gefroren		